

NEWSLETTER

NOVEMBER 2024

Autoren: Sonja Stark-Traber und André Bloch



Teilrevision der Zivilprozessordnung – Abbau von Kostenschranken und weitere Neuerungen

Am 1. Januar 2025 tritt eine Teilrevision der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft. Verschiedene neue Regelungen sollen die Praxistauglichkeit der ZPO verbessern und die Rechtsdurchsetzung erleichtern. So wird etwa das Schlichtungsverfahren gestärkt sowie die handelsgerichtliche Zuständigkeit präzisiert und erweitert. Darüber hinaus wird der Zugang zu den Gerichten durch die Senkung von Kostenschranken und Prozesskostenrisiken erleichtert sowie die Verfahrenskoordination erweitert. Neu haben zudem auch Unternehmensjuristinnen und -juristen ein Mitwirkungsverweigerungsrecht im Zivilverfahren.

I. Einleitung

Am 17. März 2023 hat das Schweizer Parlament die erste grössere Revisionsvorlage der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet. In diese sind mehr als zehn Jahre praktische Erfahrung und Rechtsprechung eingeflossen, nachdem die ZPO am 1. Januar 2011 eingeführt wurde. Die Revision umfasst unter anderem eine Stärkung des Schlichtungsverfahrens, Erweiterungen und Konkretisierungen der handelsgerichtlichen Zuständigkeit, Anpassungen im Kostenrecht, eine Erleichterung der Verfahrenskoordination und die Einführung eines Mitwirkungsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristinnen und -juristen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten teilweise auch für bereits rechtshängige Verfahren.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über diese für Rechtssuchende wesentlichen Neuerungen.

II. Stärkung des Schlichtungsverfahrens

Ein zentrales Anliegen der Revision war die Stärkung des Schlichtungsverfahrens, zumal ein wesentlicher Teil der Verfahren bereits in diesem Stadium kostengünstig erledigt werden kann.

Nachdem das Handelsgericht bislang nur direkt angerufen werden konnte, hat die klagende Partei neu die **Wahl, unter anderem auch bei handelsrechtlichen Streitigkeiten, diegemäss Art. 6 ZPO in die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen** (Art. 199 Abs. 3 nZPO). Dieses Wahlrecht bietet eine neue Möglichkeit zur Verjährungsunterbrechung für Forderungen, die in die handelsgerichtliche Zuständigkeit fallen, insbesondere wenn kein Betreibungsort in der Schweiz besteht (Art. 135 Ziff. 2 OR).

Im Schlichtungsverfahren besteht eine Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen (Art. 204 ZPO). Diese Pflicht wird für juristische Personen in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung neu genauer spezifiziert, indem **für eine juristische Person entweder ein Organ oder eine Person erscheinen muss, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht** (sprich einer Prokura i.S.v. Art. 458 ff. OR oder einer Handlungsvollmacht i.S.v. Art. 462 Abs. 2 OR) **ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist** (nArt. 204 Abs. 1 ZPO). Eine bürgerliche Vollmacht i.S.v. Art. 32 OR ist hingegen nicht ausreichend. Ausgeschlossen ist auch die Vertretung einer juristischen Person durch ein faktisches Organ.

Erleichtert wird die Pflicht zum persönlichen Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung bei mehreren klagenden oder beklagten Parteien (Streitgenossenschaften): In solchen Fällen ist es künftig ausreichend, wenn eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen (nArt. 204 Abs. 3 lit. d ZPO). Es ist somit in solchen Fällen nicht mehr länger ein persönliches Erscheinen aller Beteiligten erforderlich.

Neu ist gesetzlich vorgesehen, dass eine an der Schlichtungsverhandlung säumige Partei mit einer **Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken** bestraft werden kann (nArt. 206 Abs. 4 nZPO), wobei die Ordnungsbusse angedroht werden muss. Künftig hat somit auch die beklagte Partei bei Nichterscheinen rechtliche Folgen zu gewärtigen.

Schliesslich wird mit der Revision das Instrument des sog. **«Entscheidungsvorschlags»** gestärkt: Neu kann die Schlichtungsbehörde **in sämtlichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken** (bisher 5'000 Franken) Entscheidungsvorschläge unterbreiten (nArt. 210 Abs. 1 lit. c ZPO). Ein Entscheidungsvorschlag gilt dabei als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt (Art. 211 Abs. 1 ZPO). Die eigentliche Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde bleibt hingegen unverändert bei 2'000 Franken (Art. 212 Abs. 1 ZPO).

III. Erweiterung und Konkretisierung der Zuständigkeit des Handelsgerichts

Mit der Revision wird die **Streitwertgrenze von 30'000 Franken** für das Vorliegen einer handelsrechtlichen Streitigkeiten direkt in der Zivilprozessordnung festgelegt (nArt. 6 Abs. 2 lit. b ZPO). In teilweiser Übernahme bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ferner neu gesetzlich festgeschrieben, dass **Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem Gleichstellungsgesetz, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht nicht als handelsrechtliche Streitigkeiten** gelten (nArt. 6 Abs. 2 lit. d ZPO). Für solche Streitigkeiten ist somit das Handelsgericht nicht zuständig.

Darüber hinaus schafft die Revision die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung sogenannter **internationaler Handelsgerichte** durch die Kantone. So können die Kantone das Handelsgericht neu auch für (sachlich) zuständig erklären, wenn eine Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betrifft, der Streitwert mindestens 100'000 Franken beträgt, die Parteien der Zuständigkeit des Handelsgerichts zustimmen und im Zeitpunkt der Zustimmung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz im Ausland hat (nArt. 6 Abs. 4 lit. c ZPO). Es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zukunft insbesondere die Kantone Zürich und Genf von dieser Möglichkeit der handelsgerichtlichen Zuständigkeitserweiterung Gebrauch machen werden.

IV. Abbau von Kostenschranken und weitere Anpassungen im Kostenrecht

Der Abbau von Kostenschranken für das Prozessieren war ein weiterer zentraler Punkt der Revision. Trotz verbreiteter Kritik an der Höhe der Prozesskosten verzichtete das Parlament auf eine Anpassung der kantonalen Kostentarife, die teilweise erhebliche Unterschiede in der Kostenhöhe vorsehen. Die Festlegung der Tarife liegt somit weiterhin in der alleinigen Kompetenz der Kantone.

Hingegen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Gerichte zur Erhebung von Gerichtskostenvorschüssen beschränkt. Nach geltendem Recht können die Gerichte von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 ZPO). In der Praxis machen die

Gerichte von dieser Möglichkeit fast ausnahmslos in vollem Umfang Gebrauch, was für Rechtssuchende ein erhebliches Prozesshindernis darstellen kann. Mit der Revision werden **Gerichtskostenvorschüsse nun auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt** (nArt. 98 Abs. 1 ZPO). Die neue Kostenregelung sieht zwar einige Ausnahmen vor, in denen weiterhin Vorschüsse bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden können, so insbesondere für Schlichtungsverfahren, für summarische Verfahren (mit Ausnahme von vorsorglichen Massnahmeverfahren sowie gewissen familienrechtlichen Verfahren) sowie für Rechtsmittelverfahren (nArt. 98 Abs. 2 ZPO). In vielen Verfahren liegen die Kostenschranken für die Klageerhebung mit dieser Neuerung indessen wesentlich tiefer als bisher.

Eine für Rechtssuchende wichtige Neuerung bringt die Revision sodann auch beim Bezug (der sogenannten Liquidation) der Prozesskosten: Gemäss geltendem Recht werden die Gerichtskosten mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen verrechnet, unabhängig davon, ob eine Partei effektiv kostenpflichtig ist oder nicht (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die kostenpflichtige (unterliegende) Partei ist sodann verpflichtet, der anderen (obsiegenden) Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Damit wird das Inkasso- und Insolvenzrisiko auf die obsiegende Partei abgewälzt, soweit diese einen Gerichtskostenvorschuss geleistet hat. Das neue Recht sieht nun vor, dass **Gerichtskosten in sämtlichen Verfahren nur noch mit einem allfälligen Vorschuss der kostenpflichtigen (d.h. unterliegenden) Partei verrechnet werden können** und dass ein Fehlbetrag bei ihr nachgefordert wird; ein allfälliger Vorschuss der nicht kostenpflichtigen Partei ist zurückzuerstatten (nArt. 111 Abs. 1 ZPO). Im Ergebnis tragen somit nicht mehr die Parteien, sondern der Staat das Inkasso- und Insolvenzrisiko für die Gerichtskosten.

Neu geregelt wird sodann auch die Kostenverteilung bei **Beteiligung von mehreren Haupt- oder Nebenparteien** am Verfahren: In diesen Fällen hat das Gericht **den Anteil einer Partei an den Prozesskosten gemäss neuem Recht ausdrücklich nach Massgabe ihrer Beteiligung** zu bestimmen und aufzuerlegen. Eine solidarische Haftung für die Prozesskosten kann nur noch bei notwendiger Streitgenossenschaft angeordnet werden (nArt. 106 Abs. 3 ZPO). Damit wird die einfache Streitgenossenschaft attraktiver, weil das potenziell bestehende hohe Prozesskostenrisiko

aufgrund der Zusammenrechnung der Streitwerte der zusammen geltend gemachten Ansprüche (Art. 93 Abs. 1 ZPO) entfällt.

V. Erleichterte Verfahrenskoordination

Die Revision verfolgte auch das Ziel, die Verfahrenskoordination zu optimieren, um die Geltendmachung von mehreren Ansprüchen und somit eines gemeinsamen Entscheids darüber zu erleichtern. Die vom Parlament verabschiedeten Anpassungen kodifizieren im Wesentlichen die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den betroffenen Prozessinstituten.

So wurde die Bestimmung zur **einfachen Streitgenossenschaft** (nArt. 71 ZPO) neu gefasst, ohne dass damit inhaltlich wesentliche Neuerungen verbunden wären. Mehrere Personen können demnach gemeinsam klagen oder beklagt werden, wenn (i) Rechte und Pflichten beurteilt werden sollen, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, (ii) für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar und (iii) das gleiche Gericht sachlich zuständig ist. Damit wurde die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert.

Auch die gleichzeitige Geltendmachung von mehreren Ansprüchen einer klagenden Partei gegen dieselbe beklagte Partei in einer Klage (**objektive Klagenhäufung**) unterliegt weiterhin denselben Voraussetzungen der gleichen sachlichen Gerichtszuständigkeit sowie der gleichen Verfahrensart für sämtliche Ansprüche (Art. 90 Abs. 1 ZPO). Neu wird in Umsetzung bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch festgehalten, dass eine **objektive Klagenhäufung auch dann zulässig ist, wenn für die gehäuften einzelnen Ansprüche eine unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart lediglich aufgrund des Streitwerts besteht**. Im Falle unterschiedlicher Verfahrensarten werden die Ansprüche zusammen im ordentlichen Verfahren beurteilt (nArt. 90 Abs. 2 ZPO). Ausgeschlossen ist eine objektive Klagenhäufung indessen weiterhin, wenn die Ansprüche aufgrund ihrer Natur unterschiedlichen Verfahrensarten unterliegen.

Was die Widerklage anbelangt, so ist diese weiterhin grundsätzlich nur dann möglich, wenn sie im gleichen Verfahren wie die Hauptklage zu behandeln ist. Diese Voraussetzung wurde allerdings in zwei Konstellationen gelockert: Neu ist eine Widerklage auch dann

zulässig und zusammen mit der Hauptklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen, wenn (nArt. 224 Abs. 1^{bis} ZPO):

- der **widerklageweise geltend gemachte Anspruch lediglich aufgrund des Streitwerts im vereinfachten Verfahren, die Hauptklage aber im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist.**
- mit einer dem ordentlichen Verfahren unterstehenden **Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geklagt wird (negative Feststellungswiderklage)**, und die Widerklage als Reaktion auf eine Hauptklage erhoben wird, mit welcher nur ein Teil des Anspruchs aus diesem Recht oder Rechtsverhältnis eingeklagt wurde (Teilklage), wobei die Hauptklage (lediglich) aufgrund des Streitwerts im vereinfachten Verfahren zu beurteilen wäre. Um die Kostenfolgen für die Hauptklägerin zu mindern, werden die Prozesskosten in diesem Fall jedoch ausschliesslich auf der Grundlage des Streitwerts der Hauptklage, also der Teilklage, berechnet (nArt. 94 Abs. 3 ZPO), womit beide Parteien faktisch von ermässigten Prozesskosten profitieren.

VI. Mitwirkungsverweigerungsrecht von Unternehmensjuristinnen und -juristen

Unternehmen können sich neu auf ein **besonderes Mitwirkungsverweigerungsrecht im Zivilprozess im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes** berufen (nArt. 167a ZPO). Mit dieser Neuerung sollen prozessuale Nachteile von Schweizer Unternehmen gegenüber Unternehmen aus anderen Staaten, die ein solches Privileg bereits kennen, in grenzüberschreitenden Streitigkeiten beseitigt werden.

Das neue Mitwirkungsverweigerungsrecht gilt sowohl für die Parteien eines Zivilverfahrens als auch für Dritte, die eine Tätigkeit in einem unternehmensinternen Rechtsdienst ausüben. Es erstreckt sich insbesondere auch auf die Herausgabe von Unterlagen aus dem Verkehr mit dem betreffenden unternehmensinternen Rechtsdienst.

Damit eine Befreiung von der allgemeinen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 160 ZPO erfolgt, müssen jedoch **drei kumulative Voraussetzungen** erfüllt sein (nArt. 167a Abs. 1 lit. a-c ZPO):

- Die Partei oder der Dritte muss als **Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sein.**
- Der interne Rechtsdienst **muss von einer Person geleitet** werden, die **über ein kantonales Anwaltspatent verfügt** oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.
- Die betreffende Tätigkeit muss **bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch** gelten.

Zu beachten ist, dass bei Streitigkeiten über das Bestehen des Mitwirkungsverweigerungsrecht im Zivilprozess die entsprechenden Kosten der Partei oder dritten Person auferlegt werden, die sich darauf beruft, unabhängig davon, ob sie die Mitwirkung zu Recht oder Unrecht verweigert hat (nArt. 167a Abs. 4 ZPO).

VII. Übergangsbestimmungen

Diverse Bestimmungen der Revision gelangen ab 1. Januar 2025 auch in Verfahren zur Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt bereits rechtshängig sind (nArt. 407f ZPO). Dies gilt aber unter anderem nicht für die erwähnten revidierten Bestimmungen betreffend Prozesskosten. Da die Rechtshängigkeit bereits mit Stellen des Schlichtungsgesuchs eintritt (Art. 62 ZPO), **kann es für Rechtssuchende bei fehlender zeitlicher Dringlichkeit daher Sinn machen, mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs bis nach dem 1. Januar 2025 zuzuwarten**, um von den tieferen Gerichtskostenvorschüssen zu profitieren.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



Sonja Stark-Traber

Partnerin

sonja.stark@suterhowald.ch



Dr. André Bloch

Partner

andre.bloch@suterhowald.ch

Suter Howald Rechtsanwälte

Räffelstrasse 26 | Postfach | CH-8021 Zürich